

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der in das Vereinsregister eingetragene Sportverein führt den Namen Lübarser Tischtennis-Club e.V. und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der Verein ist Mitglied im Fachverband des Landessportbundes Berlin e.V. und im Berliner Tisch-Tennis Verband e.V., dessen Sportart im Verein betrieben wird. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen der Verbände an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und Förderung des Tischtennissports und des Sports insgesamt.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Die Mitglieder nehmen regelmäßig am Trainingsbetrieb wie auch am Spielbetrieb des Berliner Tischtennis-Verbands teil.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
4. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen verpflichtet, wenn sich diese Verpflichtung entweder aus dieser Satzung direkt oder aus der derzeit gültigen Beitragsordnung ergibt. Nur eine ausdrückliche Befreiung durch den Vorstand, der hierüber mit einfacher Mehrheit abstimmt, kann von diesen Zahlungsverpflichtungen befreien. Die Mitglieder

sind darüber hinaus verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden, bei Minderjährigen zusätzlich durch Unterzeichnung eines Sorgeberechtigten.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Zahlung besonderer Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Ehrenmitglieder nach § 3 dieser Satzung sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

- Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit
  - Bestimmung über die Satzung, Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Ernennung oder Abberufung von Ehrenmitgliedern
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Sie hat spätestens bis zum Januar des Folgejahres stattzufinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin durch Mitteilung in Textform (§126b BGB). Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung aus. Der Vorstand wird in der Regel die Mitglieder durch E-Mail an die ihm durch das jeweilige Mitglied selbst bekannte gegebene E-Mail-Adresse zur Mitgliederversammlung einladen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse bereithalten, können über einen öffentlichen Aushang im Aushangkasten der Sportstätte (Grundschule am Vierrutenberg, Am Vierrutenberg 59/65, 13469 Berlin) oder per Messengerdienst geladen werden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat die Tagesordnung zu beinhalten. Diese hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- Bericht des Vorstands
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Beschlussfassung über Anträge (sofern vorliegend)
  - Wahl des Vorstands (in Wahljahren)
  - Wahl von zwei Kassenprüfern (in Wahljahren)
4. Anträge können von jedem Vereinsmitglied oder vom Vorstand gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand in Textform einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge (auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge) müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsantrag). Dringlichkeitsanträge für Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
6. Der/die erste oder zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf deren Vorschlag kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

## **§ 9 Stimmrecht / Beschlussfassung**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Alle geschäftsfähigen Mitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht. Alle beschränkt geschäftsfähigen Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr dürfen über Entscheidungen über finanzielle Mehrbelastungen (Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen) nicht abstimmen, darüber hinaus haben auch sie uneingeschränktes Stimmrecht. Alle geschäftsfähigen Mitglieder können zu allen Ämtern gewählt werden, alle beschränkt geschäftsfähigen Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr können zum Jugendwart gewählt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
3. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich offen durch Handhebung oder Zuruf. Abstimmungen müssen jedoch geheim erfolgen, wenn dies von wenigstens einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird. Für Satzungsänderungen oder für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - ein Vorsitzender
  - ein zweiter Vorsitzender
  - ein Schatzmeister (Kasse und Bank)
  - ein Sportwart
  - ein Schriftführer
  - ein Jugendwart

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und übt seine Tätigkeit im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören alle unter Absatz 1 genannten Personen. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich wie außergerichtlich.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder per Brief oder E-Mail, SMS, WhatsApp oder einem vergleichbaren Messengerdienst einem Vorschlag zustimmen. Wenn Beschlüsse aber in einer Vorstandssitzung gefasst wurden, sind diese in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Der Schriftführer trägt dafür Sorge, dass Vorstandsbeschlüsse nachgehalten und den Mitgliedern auf Anfrage übermittelt werden können.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, aus den wählbaren Vereinsmitgliedern ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Es können nur zwei Mitglieder des Vorstands auf diese Weise bestellt werden.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, mindestens einmal im Geschäftsjahr Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen der Stadt Berlin zu übereignen, die es steuerbegünstigten Zwecken zuführen möge. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 26.08.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.